

09.08.01

Unterrichtungdurch die Bundesregierung

Mitteilung der Bundesregierung zu der Änderung und Entschließung des Bundesrates zur Zweiten Verordnung zur Änderung der Verpackungsverordnung

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat mit Schreiben vom 9. August 2001 zu der Änderung und Entschließung des Bundesrates zur Zweiten Verordnung zur Änderung der Verpackungsverordnung (Drs. 361/01 (Beschluss)) wie folgt berichtet:

Am 13. Juli 2001 hat der Bundesrat über die Zweite Verordnung zur Änderung der Verpackungsverordnung im Bereich Getränkeverpackungen entschieden. Der Beschluss des Bundesrats setzt sich aus einer Änderung und einer Entschließung zusammen. Das Bundesumweltministerium als federführendes Ressort der Bundesregierung hat sowohl die Maßgabeänderungen als auch die Entschließung geprüft.

Dabei steht die Frage im Mittelpunkt, ob die in der geltenden Verpackungsverordnung verankerte – gerade auch von den Ländern immer wieder geforderte – Stabilisierung und Förderung von ökologisch vorteilhaften Mehrweg-Getränkeverpackungen auch in der vom Bundesrat beschlossenen Fassung der Novelle gewährleistet wäre.

Der Maßgabebeschluss des Bundesrates sieht zunächst den Übergang von der 72%-Quote zu einer Mindestabfüllmenge der in Mehrweg bzw. in ökologisch vorteilhaften Getränkeverpackungen in Verkehr gebrachten Getränke (ohne Wein) vor. Legt man die Daten für das Jahr 1999 zugrunde, so würde eine Mindestabfüllmenge von 21,5 Mrd. Liter (ohne Wein) in Mehrweg gegenüber dem geltenden Recht einen nicht sanktionierten Rückgang von mehr als sechs Prozentpunkten erlauben. Geht man davon aus, dass sich die Entwicklung des Gesamtabsatzes der relevanten Getränke (ohne Wein) wie in den vergangenen Jahren fortsetzt, entsprächen 21,5 Mrd. Liter im Jahr 2005 – bei

...

konservativer Schätzung – einem Anteil von nur noch rund 61 %. Ein solcher umweltpolitischer Rückschritt ist für die Bundesregierung nicht akzeptabel.

Mit Blick auf die Entschließung des Bundesrates geht das Bundesumweltministerium davon aus, dass die finanziellen Leistungen, die in einer Selbstverpflichtung der Wirtschaft zugesagt werden sollen, keine Lenkungswirkung zum Erreichen der Ziele Förderung ökologisch vorteilhafter Getränkeverpackungen, Optimierung der Verwertung und Eindämmung des Littering hätten. Eine solche Lenkungswirkung ist von einer Pfandpflicht zu erwarten.

Außerdem ist nicht zu erkennen, wie die Wirtschaft, die die bisherige Verpflichtung (72 % Mehrweg-Anteil) nicht einhalten konnte oder wollte, nun langfristig ein neues Mengenziel einhalten wollte. Vor allem im Hinblick auf die Finanzierung von Anti-Littering-Maßnahmen und auf die vorgesehene Vertragsstrafe von bis zu 500 Mio. DM stellt sich zudem die Frage, wer konkret die Verpflichtungen erfüllen soll. Mit Blick auf die erforderlichen Absprachen sowohl zur Einhaltung der Verpflichtung als auch zur Zahlung der zugesagten Finanzmittel bestehen zudem Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit mit kartellrechtlichen Vorschriften.

Nach Auffassung des Bundesumweltministeriums würde die Übernahme der Maßgabeänderungen sowie der Empfehlung des Bundesrates die in Deutschland bestehenden ökologisch vorteilhaften Mehrweg-Systeme ernsthaft gefährden. Neben den umweltpolitischen Konsequenzen ist dabei auch der Anspruch auf Vertrauensschutz der Unternehmen zu berücksichtigen, die aufgrund der geltenden Regelung in Mehrweg-Systeme investiert und in diesem Bereich Arbeitsplätze geschaffen haben.

Aufgrund dieser Überlegungen wird die Bundesregierung den Beschluss des Bundesrates nicht übernehmen. Die am 2. Mai 2001 vom Bundeskabinett beschlossene Novelle der Verpackungsverordnung wird somit nicht weiter verfolgt.